

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 1/2020

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Diese Ausgabe des Newsletters ist aus aktuellem Anlass schwerpunktmäßig den umweltrelevanten Teilen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 gewidmet.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Regierungsprogramm 2020 – 2024: Umwelt- und Naturschutz sowie deren Berührungspunkte zu Landwirtschaft und Tierschutz	2
Regierungsprogramm 2020 – 2024: Verkehr und Infrastruktur	3
Regierungsprogramm 2020 – 2024: Klimaschutz	4
Regierungsprogramm 2020 – 2024: Energie	5
VwGH: Inoffizielle Stellungnahme des BMNT zum Standortentwicklungsgesetz stellt Umweltinformation dar	6

REGIERUNGSPROGRAMM 2020 – 2024: UMWELT- UND NATURSCHUTZ SOWIE DEREN BERÜHRUNGSPUNKTE ZU LANDWIRTSCHAFT UND TIERSCHUTZ

Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2024 unter dem Titel „Aus Verantwortung für Österreich“ wird die Notwendigkeit, dem Sterben der Arten, der Verschmutzung der Luft und des Wassers, der Versiegelung von Flächen sowie der Erosion des Bodens entgegenzuwirken, also unsere Lebensgrundlagen zu schützen, herausgestrichen. Als Teil einer ambitionierten Umweltpolitik ist ua Folgendes vorgesehen:¹

Zur Erhaltung der Artenvielfalt wird eine Biodiversitätsstrategie ausgearbeitet und ein entsprechender Fonds finanziert. Zudem soll es zum Start einer Initiative gemeinsamen mit den Bundesländern kommen, um neue Nationalparks auszuweisen bzw bereits bestehende zu erweitern.

Betreffend die Medien Luft und Wasser sollen das nationale Programm zur Luftreinhaltung weiterentwickelt bzw das Nitrat-Aktionsprogramm überarbeitet und konkrete Ziele zur Reduktion von Pflanzenschutzmittelrückständen sowie gewässerökologische Maßnahmen festgelegt werden. Ein Ausverkauf des Trinkwassers ist nach dem Regierungsprogramm ausgeschlossen. Beachtung findet auch der Ausbau des Schutzes vor Hochwasser bzw dessen Ökologisierung.

Beim Bodenschutz wird eine österreichweite Strategie für einen sparsameren Flächenverbrauch verfolgt: Ziel ist die Reduktion auf 2,5 ha netto pro Tag bis zum Jahr 2030. Als unterstützende Maßnahmen sind die Erweiterung und Förderung des Recyclings von Brachflächen sowie die Verbesserung des Leerstandsmanagements angeführt.

In Bezug auf die Wirtschaft soll eine Umstrukturierung iSd Forcierung der Kreislaufwirtschaft erfolgen, dies ua mit Hilfe von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Mehrweggebindeförderung und einem Reparaturmaßnahmenpaket mit Begünstigungen steuerlicher Art für entsprechende Reparaturen sowie für den Verkauf von reparierten Produkten. Mit einem entsprechenden Aktionsplan wird weiters gegen Lebensmittelverschwendung und Mikroplastik vorgegangen. Die Entschärfung der Plastikproblematik soll durch die rechtliche Verankerung der Verringerung von

Plastikverpackungen um 20 % sowie der konsequenten Umsetzung der europäischen RL zu Einwegplastik gelingen.

Darüber hinaus finden sich im neuen Regierungsprogramm diverse Berührungspunkten zwischen dem Umwelt- bzw Naturschutz und der Landwirtschaft bzw dem Tierschutz:²

So steht etwa als Beitrag, um die Klimaziele von Paris zu erreichen, ein Agrarumweltprogramm mit ÖPUL,³ ökologischer/biologischer Erzeugung und Naturschutz in Aussicht. Auch hinsichtlich der Landwirtschaft wird dem Ausbau des Netzes an Naturwaldreservaten und des Verbundsystems an Biotopen Wichtigkeit beigemessen. Zudem sind eine Forcierung des Tierschutzes und eine Steigerung des Wohls der Tiere bei deren Transporten geplant. Eine Stärkung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sollen ein entsprechender Ausbau sowie eine ambitionierte Weiterentwicklung des Bio-Aktionsplans bringen. Vorgesehen wurde auch die Verbesserung der Lebensmittelkennzeichnung iSe verpflichtenden Angabe der Herkunft bei Primärzutaten⁴ in der öffentlichen und privaten Gemeinschaftsverpflegung, aber auch in verarbeiteten Lebensmitteln. Die hohen europäischen Umweltstandards werden iZm internationalen Handelsabkommen verteidigt – ein klares „Nein“ gibt es etwa zu jenem mit dem Mercosur.⁵

Nun gilt es, die ambitionierte Umweltpolitik der neuen Regierung iSe starken Stimme für die Natur mit entsprechender Schnelligkeit, Konsequenz und Mut zur Veränderung auch wirklich umzusetzen. Denn wie wir wissen – die Zeit drängt und erfordert weitreichende und drastische Maßnahmen zum Schutz unserer Umwelt.

Daniela Ecker

¹ Regierungsprogramm 2020 – 2024, 140 ff.

² Regierungsprogramm 2020 – 2024, 150 ff.

³ Beim „Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft“ (kurz ÖPUL) handelt es sich um eine breit angelegte agrarpolitische Fördermaßnahme der Umweltpolitik und Landschaftsplanung in Österreich.

⁴ Gemeint sind damit Fleisch, Milch und Eier.

⁵ Zu den Mercosur-Staaten gehören Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

REGIERUNGSPROGRAMM 2020 – 2024: VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Wesentliche Aussagen trifft das Regierungsprogramm 2020 – 2024 auch in den Bereichen Verkehr und Infrastruktur:¹

Mobilität betrifft uns alle und stellt nicht nur ein Grundbedürfnis des Menschen, sondern auch eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaft dar. Besonders in Hinblick auf die Klimaziele von Paris und die nötige Reduktion von CO₂-Emissionen muss eine Trendwende im Verkehrssektor ein vorrangiges Ziel sein. Vermeidung, Verlagerung und Verbesserung des Verkehrs sollen dazu im Mittelpunkt stehen, ebenso wie die Steigerung des Anteils des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, öffentliche Verkehrsmittel und Shared Mobility).

Konkrete Forderungen im Regierungsprogramm sind dazu ein Mobilitätsmasterplan 2030 für eine wirkungsorientierte integrierte Strategie für Luft-, Wasser-, Schienen- und Straßenverkehr. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs geworfen. Dazu soll durch eine „Öffi-Milliarde“ der Nahverkehr ausgebaut und verbessert werden, dies in und um Ballungsräume, aber auch im ländlichen Raum. Es soll die Sicherstellung eines weitgehend stündlichen, ganztägigen ÖV-Angebots in ganz Österreich erfolgen. Neben dem 1-2-3 Österreich Ticket und einer nationalen Buchungsplattform für alle Ticketsysteme des öffentlichen Verkehrs (zu fairen Bedingungen) sollen auch kostengünstige Studierendentickets eine Alternative zum Individualverkehr darstellen. Vergünstigte Tickets wurden dabei durch die Senkung der Energieabgabe auf Bahnstrom und deren Zweckwidmung erreicht. Neben dem öffentlichen Verkehr sollen auch der Radverkehrsanteil von 6 % auf 13 % erhöht und der Fußgängerverkehr attraktiver und ungefährlicher gestaltet werden. Um dies zu gewährleisten, müsse eine Erhöhung der Verkehrssicherheit stattfinden, was bspw durch die Ermöglichung von Temporeduktionen in Ortskernen und vor Schulen und die Verbesserung der Lkw-Sicherheit erfolgen kann. Zudem sollen bereits in Schulen Erste-Hilfe-Kurse angeboten werden.

Neben der Verringerung des Individualverkehrs wird im Straßenverkehr eine Dekarbonisierung

angestrebt. Die öffentliche Hand fungiert dabei als Vorreiter mit emissionsfrei betriebenen Fahrzeugen. Zudem soll ein Maßnahmenpaket für emissionsfreien Straßenverkehr in Österreich erstellt werden. Die Verwendung alternativer Energieträger in der Mobilität und die Konzentration auf Klimabilanz, E-Mobilität, Wasserstoff und synthetische Treibstoffe im Güterverkehr stellen dazu eine im Regierungsprogramm beschriebene Strategie dar. Die Reduktion des Transitverkehrs soll zudem durch mehr Gestaltungsfreiheit der Tarife und eine Lkw-Korridormaut erreicht werden. Hierzu wird es auch einen Masterplan Güterverkehr geben. Eine gerechte Kerosinbesteuerung und ein wirkungsvolles ETS-System auf EU-Ebene sollen zudem eine Reduktion im Flugverkehr bewirken.

Die im Regierungsprogramm enthaltenen und hier auszugsweise dargestellten Maßnahmen sind zur Erreichung der Klimaziele in Österreich absolut begrüßenswert. Eine wirkliche Änderung im Bereich der Mobilität wird jedoch auch zu Eingriffen in die Alltagsroutinen der Menschen führen müssen. Dies erfordert die Bereitschaft eines jeden Einzelnen. Im Programm kommt ebenso klar zur Geltung, dass nur nachhaltiger Verkehr (Erhöhung des Öffentlichen Verkehrs, Reduktion des Individual- und Güterverkehrs) den Verkehr der Zukunft darstellen kann.

Lydia Burgstaller

¹ Regierungsprogramm 2020 – 2024, 120 ff.

REGIERUNGSPROGRAMM 2020 – 2024: KLIMASCHUTZ

Klimaschutz ist die größte Herausforderung der heutigen Zeit und daher bekennt sich die österreichische Bundesregierung zum Klimaschutz.¹

Die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens sollen eingehalten werden, um den Menschen in Österreich und den zukünftigen Generationen Chancengleichheit, Fairness und einen zukunftsfähigen Arbeitsmarkt bieten zu können. Bis 2024 soll Österreich klimaneutral werden und bis 2030 sollen 100% des österreichischen Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen und gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es zu keinen Blackouts kommt, also Versorgungsgarantie gewährleistet ist. Durch die Entwicklung eines Klimaschutzgesetzes soll effektiver Klimaschutz sichergestellt werden – deswegen sollen auch alle zukünftig erlassenen Gesetze, Förderungen und Investitionen zwingend einer unabhängigen Überprüfung auf Klimaschutz unterzogen werden. Durch eine moderne Infrastruktur, Ökostrom und Gebäudesanierungen soll die Verwaltung klimaneutral werden. Die Beschaffung von Lebensmitteln soll sich in Zukunft nach Saisonalität und Regionalität richten und außerdem soll der Bio-Anteil erhöht werden. Ein weiteres Ziel ist die Sanierung von Gebäuden, um diese auf einen klimafreundlichen Standard zu bringen. Im Zuge dessen werden Öl- und Kohleheizungen bis 2035 und Gaskessel bis 2025 verboten. Um den Ausbau erneuerbarer Energien bestmöglich fördern zu können, soll das Erneuerbare-Energien-Gesetz erneuert werden für ein klimafreundliches Österreich. Im Zuge dessen wird das 1-Million-Dächer-Photovoltaikprogramm als Maßnahme genannt. Sektorübergreifende Kreislaufwirtschaft ist eine weitere Fördermaßnahme der neuen Bundesregierung. Außerdem wird der Ausstieg aus Kohlekraftwerken forciert sowie die Weiterführung des Anti-Atom-Weges Österreichs. Österreich soll die Wasserstoffnation Nr. 1 werden durch Innovation, Digitalisierung und Vorsprung.

Michaela Felbauer

¹ Regierungsprogramm 2020 – 2024, 102 ff.

REGIERUNGSPROGRAMM 2020 – 2024: ENERGIE

Auch die Ausführungen zur Energiefrage im Regierungsprogramm 2020 – 2024 lassen aufhorchen: Hier wird ausdrücklich eine anti-atomare Lösung der Energiefrage angestrebt.¹

Dementsprechend sollen keine öffentlichen Gelder für Atomkraftwerke bereitgestellt werden. Dies beinhaltet den Bau/Betrieb von AKWs, die Gewährung von Forschungsgeldern, die Anrechnung von MFR-Geldern² bezüglich Klimaschutz sowie Kriterien zur Nachhaltigen Finanzierung „Taxonomie“. Der Euratom-Vertrag soll dahingehend reformiert werden, dass Mittel nur noch für die Frage der Entsorgung bzw langfristigen Lagerung radioaktiver Abfälle sowie des Strahlenschutzes, der Sicherheit und des Rückbaus von Atomkraftwerken sowie der Forschung im Bereich der medizinischen Nutzung verwendet werden dürfen.

Weiters wird eine Energieunion ohne Kernenergie forciert, diesbezüglich soll die Atomkraft auch in Zukunft nicht über die Mechanismen des Pariser Abkommens unterstützt werden. Zusätzlich will die Regierung dem Neu- und Ausbau von Atomkraftwerken in ganz Europa – insb in den Nachbarländern – mit allen verfügbaren rechtlichen und politischen Mitteln entgegenzuwirken. Hierfür plant man mit „Vehemenz“ gegen die Inbetriebnahme der slowakischen Kernreaktoren Mochovce 3 und 4 vorzugehen und die Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anzustrengen.

Die Überprüfung von Kernkraftwerken in den Nachbarländern, einschließlich der von ihnen ausgehenden Gefahren, soll durch die Setzung aller notwendigen politischen und diplomatischen Schritte – sowohl auf nationaler als auch auf bilateraler Ebene – unter Einbindung unabhängiger nationaler und internationaler Expertinnen und Experten transparent durchgeführt werden. Die Bundesregierung verfolgt außerdem mit allen rechtlichen und diplomatischen Mitteln konsequent die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei Laufzeitverlängerungen von AKWs. Dazu müssen klare EU-Regelungen eingeführt werden, die eine zeitliche Obergrenze

sowie die verpflichtende Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP bei AKW-Laufzeitverlängerungen festlegen. Daneben verschreibt sich die Regierung auch dem konsequenten Einschreiten gegen grenznahe Atommülllager.

Es soll ein EU-weites Haftungsregime ohne Haftungsobergrenzen für nukleare Haftungsfälle mit Festlegung des Schadensorts als Gerichtsort und eine Allianz der EU-Mitgliedstaaten für die Gründung eines europaweiten Atomausstiegs geschaffen werden. Gleichzeitig will sich die Regierung für den Kohleausstieg in ganz Europa einsetzen, um dem Import von billigem Kohlestrom nach Österreich entgegenzuwirken und die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Stromerzeuger zu gewährleisten.

Dem von der Regierung herausgegebenen Regierungsprogramm ist bezüglich des Kapitels Anti-Atom zuzustimmen. Da die an Österreich grenzenden AKWs wie Temelin, Dukovany und Mochovce müssen dringend einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Es bleibt abzuwarten, wie viele der im Regierungsprogramm genannten – mitunter auch sehr ambitionierten – Punkte zu Anti-Atom auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Lukas Grabmair

¹ Regierungsprogramm 2020 – 2024, 115 ff.

² MFR steht für „Mehrjähriger Finanzrahmen“; dieser legt den langfristigen Haushaltsplan der EU fest

VwGH: INOFFIZIELLE STELLUNGNAHME DES BMNT ZUM STANDORTENTWICKLUNGSGESETZ STELLT UMWELTINFORMATION DAR

VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0021

Am 1. 1. 2019 trat das BG über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich, das sog Standortentwicklungsgesetz (StEntG) in Kraft.¹ Ziel dieses heftig umstrittenen Gesetzes ist die Verfahrensbeschleunigung im UVP-Genehmigungsverfahren für bestimmte standortrelevante Vorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen.

Va (aber nicht nur) bei Großverfahren war die Dauer von UVP-Verfahren in jüngster Vergangenheit zunehmend ein Problemfaktor. Durchschnittlich dauerte ein UVP-Genehmigungsverfahren 16,4 bzw 11 Monate.² Bei Großverfahren konnte sich die Verfahrensdauer auf bis zu 64 Monate (also mehr als 5 Jahre) erstrecken.³ Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, schickte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) am 5.7.2018 einen Ministerialentwurf mit dem Ziel in Begutachtung, „dass einzelnen Vorhaben, die der Entwicklung bzw. der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreichs in außerordentlichem Maße dienen, das besondere Interesse der Republik bestätigt werden kann, um daran besondere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen in anderen Materiegesetzen knüpfen zu können“.⁴

Während der Begutachtungsfrist wurden 63 formelle, zT sehr kritische Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingebracht.⁵ Einzig die Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) fehlte – in Anbetracht der Umweltrelevanz des StEntG sehr überraschend – auf der Homepage des Parlaments. Die Stellungnahme des BMNT wurde stattdessen per Mail direkt an das BMDW übermittelt. In einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage erkundigten sich mehrere Abgeordnete, warum das BMNT nicht klar öffentlich Stellung zu

einem in Bezug auf den Umweltschutz sehr umstrittenen Gesetzesentwurf beziehe.⁶ Ex-Umweltministerin *Köstinger* berief sich auf „bereits während der Begutachtung [stattgefundene] Gespräche hinsichtlich notwendiger Änderungen des Begutachtungsentwurfs“, wodurch eine formelle Stellungnahme hinfällig geworden sei.⁷ Auch nach der parlamentarische Anfrage wurde die Stellungnahme nicht veröffentlicht.

Daraufhin begehrte eine Umweltschutzorganisation gestützt auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom BMNT die Übermittlung der Stellungnahme und erhielt einen ablehnenden Bescheid, den auch das BVwG bestätigte. In seiner rechtlichen Begründung verneinte das BVwG das Vorliegen einer Umweltinformation iSd UIG. Nach seiner Ansicht „seien unter ‚Politiken‘ nach § 2 Z 3 UIG zwar auch legislative Maßnahmen zu verstehen, die Stellungnahme könne jedoch nicht unter diesen Begriff subsumiert werden, [...] weil eine nur äußerst abstrakte Möglichkeit der Auswirkung einer Maßnahme nicht ausreiche, insbesondere wenn diese nur mittelbar positive Auswirkungen auf die Umwelt habe“.

Dagegen erhob die Umweltschutzorganisation ao Rev an den VwGH. Die Rev wurde als zulässig beurteilt, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Rspr des VwGH zur Frage vorlag, ob Stellungnahmen informationspflichtiger Stellen im Zuge von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen als Umweltinformationen iSd UIG anzusehen sind oder nicht.

Um diese Frage zu beantworten, gilt es, vorab das Begriffsverständnis zu klären, das dem Terminus „Umweltinformationen“ zugrunde gelegt werden kann. Nach Art 2 Abs 1 lit c RL 2003/4/EG⁸ bezeichnet der Begriff „Umweltinformation“ sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller,

¹ BGBl I 2018/110.

² Die Verfahrensdauer wurde vom Genehmigungsantrag bis zur Entscheidung der UVP-Beh gemessen; siehe *BMNT*, 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018, 25 f; https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf.

³ *Eisenberger/Wurzinger*, StEntG (2019) § 1 Rz 3.

⁴ ErläutRV BgNR 372 XXVI. GP, 1.

⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00067/index.shtml#tab-Stellungnahmen.

⁶ Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Michael Bernhard*, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend geheim gehaltener Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus bzgl. des Entwurfs vom Standortentwicklungsgesetz v 19.9.2018, 1709/J.

⁷ Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus *Elisabeth Köstinger* zu der schriftlichen Anfrage (1709/J) v 19.11.2018, 1725/AB.

⁸ RL 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG des Rates, ABI L 2003/41, 26.

akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente.

Bereits aus den Mat zu § 2 UIG in seiner Stammfassung lässt sich entnehmen, dass „unter den Begriff der Umweltdaten [...] nicht nur naturwissenschaftlich erhobene Meßgrößen, sondern insbesondere auch Gutachten, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen, Programme, Anbringen, Bescheide etc“ fallen. Mit der UIG-Nov 2004 wurde § 2 an die RL 2003/4/EG angepasst, die nicht mehr von „Umweltdaten“, sondern von „Umweltinformationen“ spricht. Der VwGH bestätigte bereits in einem früheren Erk mit Verweis auf die Mat zur UIG-Nov, dass sich „die inhaltlichen Änderungen durch die Neuumschreibung des Begriffes der ‚Umweltinformationen‘ (gegenüber dem in der Vergangenheit normierten Begriff der ‚Umweltdaten‘) [...] in Grenzen halten“.⁹ Den Mat zufolge liegt dies daran, „dass die demonstrative Anführung der wichtigsten Arten von Tätigkeiten ebenso wie der explizite Bezug auf ‚Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können‘ in § 2 UIG [in seiner StF] über die – vergleichsweise allgemeinere – RL 90/313/EWG in ihrer Genauigkeit hinausgeht und damit schon bisher von einem weiteren Umweltbegriff ausgegangen ist“.¹⁰

Aufgrund der geringen inhaltlichen Abweichung der beiden Begriffe sind die bisherigen Überlegungen des VwGH zu § 2 idF vor der Nov 2004 nach wie vor von Bedeutung. Und bereits in der Vergangenheit beschäftigten diverse „Stellungnahmen“ bzw Ausführungen den VwGH, allerdings bezogen sich diese immer auf konkrete Anlagenvorhaben. So kann bspw der Arbeitsbericht, der Inhalt der fachlichen Prüfung eines Optionenberichtes über mögliche Standorte künftiger Wasserkraftnutzung war,¹¹ oder auch Stellungnahmen von Sachverständigen (auch der Inhalt des Antrags des Sachverständigengut-

achtens)¹² unter den weiten Umweltinformationsbegriff subsumiert werden. Ferner Stellungnahmen der zuständigen Beh bzw Dritter zu Grundzügen des Vorhabens und dem Konzept zur UVE in einem UVP-Vorverfahren¹³ sowie Stellungnahmen von Beteiligten.¹⁴ Nicht als Umweltdaten wertete der VwGH hingegen die Stellungnahme des BM für Landesverteidigung gem § 70 Abs 3 LFG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Dach eines UKH. Denn im Gegensatz zu den anderen genannten Beispielen war diese Stellungnahme nicht auf den Schutz der Umwelt, sondern ausschließlich auf die Sicherung der Interessen der Landesverteidigung gerichtet.¹⁵

Zu Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzesentwürfen im UIG-Kontext musste sich der VwGH zuvor noch nicht äußern. Allerdings wurde der EuGH im Zuge eines VorabE-Verfahren bereits mit einer ähnlichen Konstellation befasst.¹⁶

Die in Deutschland angesiedelte Flachglas Torgau GmbH beehrte Auskünfte darüber, wie die Entscheidungen des für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zuständigen Umweltbundesamts in den Jahren 2005 bis 2007 über die Zuteilung dieser Zertifikate zustande gekommen waren. Das Unternehmen beehrte daher vom Bundesministerium für Umwelt ua die Übermittlung von Informationen über das Gesetzgebungsverfahren für das Zuteilungsg 2007 und forderte insb den Zugang zu ministeriumsinternen Vermerken und Stellungnahmen. Im Gegensatz zu Österreich hat Deutschland von der durch Art 2 Z 2 der RL 2003/4/EG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass bestimmte „Gremien oder Einrichtungen ..., soweit sie in ... gesetzgebender Eigenschaft handeln“, nicht als Beh anzusehen sind. Ein Teil der Vorlagefragen zielte darauf ab, zu klären, ob dieser Ausschluss auch für Ministerien gelten kann, soweit diese am Gesetzgebungsverfahren, ua durch die Vorlage von Geszentwürfen oder Stellungnahmen, beteiligt sind.

Der EuGH stellte fest, dass „Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4 [...] es den Mitgliedstaaten ermöglichen [soll], geeignete Vorschriften zu

⁹ VwGH 24.5.2012, 2010/03/0035.

¹⁰ ErläutRV BlgNR 641 XXII GP.

¹¹ VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083 (Optionenbericht zum Kraftwerksbau).

¹² VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167 (Hubschrauberlandeplatz).

¹³ VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081.

¹⁴ VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

¹⁵ VwGH 17.12.2008, 2004/03/0167.

¹⁶ EuGH 14.2.2012, C-204/09 (Flachglas Torgau GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland).

erlassen, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zum Erlass von Gesetzen zu gewährleisten, wobei berücksichtigt wird, dass in den jeweiligen Mitgliedstaaten die Information der Bürger im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens normalerweise hinreichend gewährleistet ist¹⁷. Der Begriff „Gremien oder Einrichtungen, die in ... gesetzgebender Eigenschaft handeln“ ist nach Auffassung des EuGH funktionell auszulegen, „wonach als unter diese Definition im Sinne und für die Anwendung der RL 2003/4 fallend die Ministerien angesehen werden können, die nach nationalem Recht damit betraut sind, Gesetzentwürfe vorzubereiten, diese dem Parlament vorzulegen und sich – u. a. mit Stellungnahmen – am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen“¹⁸. Der EuGH setzt in seiner Entscheidung voraus, dass es sich bei Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren (zumindest abstrakt) um Umweltinformationen handeln kann. Daraus lässt sich ableiten, dass nicht nur das legislative Vorhaben selbst, sondern auch Stellungnahmen von Ministerien in den Anwendungsbereich der Umweltinformations-RL fallen können. Die Beurteilung, ob es sich bei der konkret begehrten Information tatsächlich um Umweltinformationen iSd RL 2003/4 handelt oder nicht, obliegt dabei freilich den nationalen Gerichten.

Im hier diskutierten Fall der inoffiziellen Stellungnahme des BMNT verneinte das BVwG die Qualifikation der Stellungnahme als Umweltinformation, da „eine nur äußerst abstrakte Möglichkeit der Auswirkung einer Maßnahme nicht ausreicht, insb wenn diese nur mittelbar positive Auswirkungen auf die Umwelt habe“. Der VwGH betonte mit Verweis auf seine Rspr,¹⁹ dass einer Stellungnahme die Einstufung als Umweltinformation nicht schon deshalb abgesprochen werden könne, weil „das betreffende Verfahren und

dessen Ergebnis für sich allein weder Immissionen noch Veränderungen in der Umwelt betrifft, sondern vielmehr erst die rechtlichen Grundlagen für die – allfällige – Realisierung eines Vorhabens schafft“. Es kommt seiner Ansicht nach nicht auf die unmittelbare Auswirkung bzw Verbindlichkeit der Maßnahmen oder Verwaltungsakte an; vielmehr ist bspw auch eine nicht bindende Stellungnahme der Beh zu einem geplanten UVP-Projekt als ein Verwaltungsakt anzusehen, der durchaus geeignet sein kann, Einfluss auf die Ausführung dieses Projektes und damit auch auf dessen Wirkungen auf die Umwelt zu nehmen.²⁰ Auch eine Stellungnahme, die per se dazu dienen soll, die Willensbildung in einem Gesetzgebungsverfahren zu beeinflussen, kann (zumindest mittelbar) Auswirkungen auf Umweltgüter zeitigen.

Daraus ergibt sich, dass zwar nicht jede Stellungnahme, sei sie auch vom Umweltressort, eine Umweltinformation darstellt, allerdings ist die Qualifikation als Umweltinformation laut VwGH dann zu bejahen, wenn „sich das betroffene Gesetzesvorhaben bei seiner Umsetzung (zumindest wahrscheinlich) auf die im Gesetz genannten Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken wird bzw deren Schutz dienen soll“. Dieser Fall ist bei einer Stellungnahme zum StEntG gegeben, denn das gegenständliche Gesetzesvorhaben sah ua eine Genehmigungsfiktion nach Zeitablauf für bestimmte UVP-Verfahren und damit eine relevante Änderung von Genehmigungskriterien und des Verfahrensregimes vor.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben Umweltinformationen iSd UIG darstellen können, wenn das betroffene Gesetzesvorhaben bei seiner Umsetzung (zumindest wahrscheinlich) auf die im G genannten Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken wird bzw deren Schutz dienen soll.

¹⁷ EuGH 14.2.2012, C-204/09, Rn 43.

¹⁸ EuGH 14.2.2012, C-204/09, Rn 49.

¹⁹ VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146 (OÖ UmweltG 1996).

²⁰ VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081.

Stefanie Fasching

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.